

Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2023-188

Datum: 06.09.2023

## **Beschlussvorlage**

Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.10.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	23.10.2023	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer Katzenschutzverordnung wird zugestimmt
2. Die für die Umsetzung der Maßnahmen nach der Katzenschutzverordnung benötigten Haushaltsmittel in Höhe von jährlich rund 10.000 € werden entsprechend angemeldet und im jeweiligen Haushalt bereitgestellt.

### **Klimarelevanz:**

Der Sachverhalt hat keine aktuelle Klimarelevanz.

### **Sachverhalt / Begründung:**

zu 1.

Das Tierschutzgesetz ermächtigt aufgrund § 13b die Länder, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten Freilauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden bei den im betroffenen Gebiet freilaufenden Katzen erforderlich ist.

Durch Delegationsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

Der Tierschutzverein Eberbach e. V. ist an die Stadt Eberbach mit der Problematik der steigenden Katzenpopulation in Eberbach herangetreten und hat anhand der Vorlagen der Landesbeauftragten für den Tierschutz Baden-Württemberg eine Dokumentation aus den Jahren 2022 und 2023 vorgelegt, aus welcher die Population freilebender – teilweise herrenloser – Katzen im gesamten Stadtgebiet Eberbach festgehalten ist.

Insbesondere sind hier Angaben zu den Zahlen und dem Gesundheitszustand der Tiere enthalten.

Viele der Tiere zeigten beim Auffinden Krankheitsanzeichen in unterschiedlichem Ausmaß, so z. B. Parasitenbefall, Abmagerung, Zahnerkrankungen, Abszesse, Geschwüre aufgrund von Durchblutungsstörungen, Bisswunden, Knochenbrüche, Augen- u. Ohrenentzündungen, multiple Verletzungen, mit teilweise Totfunden, aufgrund von Autounfällen.

Ebenso konnte über das Tierheim Dallau, welches vertraglich für die Aufnahme der Fundtiere der Stadt Eberbach zuständig ist, eine Dokumentation der dort aufgenommenen Katzen vorgelegt werden.

Es ist somit eine relativ große Katzenpopulation, als auch die damit einhergehenden Tierschutzprobleme nachgewiesen.

Man kann davon ausgehen, dass jede verwilderte Katze, von einer nicht kastrierten Hauskatze abstammt und für die unkontrollierte Vermehrung weiterer Tiere sorgt. Im Durchschnitt wird eine Katze 2 x im Jahr trächtig mit etwa 5 Jungen, die nach 4-6 Monaten geschlechtsreif werden und sich dann ebenso – ohne Kastration – unkontrolliert vermehren.

Aufgrund der hier vorliegenden Dokumentationen und nach mehreren Gesprächen mit dem Tierschutzverein Eberbach e. V., sowie nach Rücksprache mit dem Tierheim Dallau, kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der dokumentierten Tatsachengrundlagen eine Katzenschutzverordnung erlassen werden sollte.

Von der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Baden-Württemberg wurde eine Muster-Verordnung erstellt, an welcher sich der Entwurf der Katzenschutzverordnung der Stadt Eberbach orientiert.

Mit der Katzenschutzverordnung ist es möglich, langfristig die Katzenpopulation in der Stadt Eberbach zu kontrollieren und damit vorbeugenden Tierschutz zu leisten.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung stellt einen deutlichen Eingriff in das Eigentum der Tierhaltenden dar, da diese ihre freilaufenden Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen müssen. Deshalb müssen vor dem Erlass einer solchen Anordnung alle in Frage kommenden mildereren Maßnahmen ausgeschöpft werden und es muss sich gezeigt haben, dass diese Maßnahmen nicht zur dauerhaften Populationsverminderung ausreichen.

Die durch den ehrenamtlich arbeitenden Tierschutzverein seit Jahren durchgeführten Maßnahmen im Bereich Katzenschutz – Einfangen von freilebenden Katzen, Kennzeichnen und Kastrieren sowie Freilassen von sogenannten Wildlingen – führten nur im geringen Maß zu einer Reduktion der Anzahl freilebender Katzen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit zuwandernde und entlaufene Tiere zu erneuten Zuwächsen geführt haben und weiter führen.

Ebenso wurden verschiedene Presseinformationen zur freiwilligen Kastration von Katzen veröffentlicht, die nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben.

Nach Erlass der Katzenschutzverordnung ist deren Umsetzung durch eine Kontrolle der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration, wie bisher, durch den Tierschutzverein Eberbach e. V., als Beauftragter der Stadt, geplant.

An der bisherigen Vorgehensweise ändert sich nichts, da bisher bereits der Verein die Aktion „Einfangen – Kennzeichnen – Kastrieren – Freilassen“ mit finanzieller Unterstützung der Stadt Eberbach durchgeführt hat. Jedoch soll durch den Erlass der KatzenschutzVO dies auf eine rechtssichere Ebene gebracht werden.

Die Tiere werden außerdem anlassbezogen kontrolliert, wenn sie als Fundkatzen aufgegriffen werden oder wenn eine tierschutzrechtliche Kontrolle erfolgt. Eine Regelung für freilebende Katzen ist ebenfalls in die Verordnung aufgenommen.

zu 2.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen nach der Katzenschutzverordnung belaufen sich jährlich geschätzt auf 10.000 €. Wobei anfänglich davon auszugehen ist, dass aufgrund der hohen Anzahl an Tieren die Kosten höher sind als in den Folgejahren.

Hierin enthalten sind die Kosten für die Kastration der aufgegriffenen Tiere, die in Form von Spitzabrechnungen nach der Gebührenordnung der Tierärztinnen u. Tierärzte mit diesen abgerechnet werden.

Für die Kastration eines Katers mit Kennzeichnung (Chip) fallen Kosten in Höhe von ca. 350 € an, die Kosten für die Sterilisation einer Katze mit Kennzeichnung (Chip) liegen bei ca. 420 €.

Hinzukommen die Kosten für den organisatorischen Aufwand bzw. die Umsetzung der Maßnahmen durch den Tierschutzverein in Höhe von 1.000 €. Darin sind Kosten für das Einfangen und Registrieren von freilebenden Tieren enthalten, ebenso wie die Versorgung der Tiere in der Zeit nach dem Einfangen bis zur Kastration und das Entlassen in die Freiheit.

Im Falle von aufgegriffenen (unkastrierten) Halterkatzen – also Katzen die jemandem gehören – werden die entstandenen Kosten für das Einfangen, Kastrieren und Registrieren, dem Katzenhalter / der Katzenhalterin auferlegt – sh. § 4 Abs. 2 der KatzenschutzVO.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Entwurf Katzenschutzverordnung Stadt Eberbach  
Dokumentation Tierschutzverein Eberbach e. V.  
Dokumentation Tierheim Dallau